

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LH Instruments GmbH

(Stand: 22.06.2023)

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von Paragraph 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt (vorsorglich sollten die Verkaufsbedingungen in jedem Fall der Auftragsbestätigung beigelegt werden).
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß Paragraph 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote 30 Tage nach Eingang beim Kunden gültig.

3. ÜBERLASSENE UNTERLAGEN

- 3.1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen - auch in elektronischer Form -, wie z. B. Stücklisten, Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Abschnitt 2. annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

4. PREISE UND ZAHLUNG

- 4.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, soweit bei Lieferungen ins Ausland eine solche anfällt. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Unsere Preise enthalten keine Zoll-, Versand und Versicherungskosten.
- 4.3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in unserer Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher gesonderter Vereinbarung zulässig. Nichtberechtigte Abzüge fordern wir zurück.
- 4.4. Sofern nichts Anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 9% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 EUR kann geltend gemacht werden.
- 4.5. Ein Recht zur Verrechnung des Kaufpreises besteht nicht, es sei denn ein Anspruch wird ausdrücklich und in schriftlicher Form von uns anerkannt oder der Anspruch ist unbestritten und rechtskräftig und unumschränkt.
- 4.6. Der Besteller hat nicht das Recht, ohne unsere schriftliche Einwilligung Ansprüche an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- 4.7. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

5. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. LIEFERZEIT

- 6.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- 6.3. In Fällen unvorhersehbarer und vom Willen beider Vertragsparteien unabhängiger Ereignisse, wie höherer Gewalt, die uns eine pünktliche

Lieferung unmöglich machen und vorausgesetzt, dass wir für den Verzug nicht verantwortlich sind, sind vereinbarte Liefertermine für uns nicht verbindlich. Sollten solche Ereignisse es einem unserer Zulieferer unmöglich machen, uns fristgerecht mit Teilen oder Material zu versorgen und wenn weder der Zulieferer noch wir für den Lieferverzug verantwortlich sind, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend. Falls sich ein solcher entschuldbarer Verzug über mehr als einen Monat erstreckt, hat der Besteller das Recht, den Kaufvertrag aufzulösen (Vertragsrücktritt).

- 6.4. Die Lieferung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn wir das Produkt spätestens am vereinbarten Liefertermin an den Kunden versendet haben; unberücksichtigt gegebenenfalls vorzunehmender Installations-, Funktions- oder Leistungsprüfungen, sofern nicht abweichend und in schriftlicher Form zwischen uns und dem Besteller vereinbart.

7. GEFÄHRÜBERGANG BEI VERSENDUNG

- 7.1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- 7.2. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt auf Kosten des Bestellers, sofern keine nachweisliche Selbstversicherung vorliegt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Alle Waren werden unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben unser uneingeschränktes Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 8.2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- u. Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß Paragraph 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

9. INSTALLATIONS-; FUNKTIONS- UND LEISTUNGSPRÜFUNG

- 9.1. Nach Absprache zwischen den Vertragsparteien können wir, je nach Art der gelieferten Produkte, in den Räumen des Kunden eine Installationsprüfung durchführen und den Kunden bei einer Funktionsprüfung unterstützen. Installationsprüfung bezeichnet eine zum Zeitpunkt der Installation durchgeführte Prüfung, die belegt, dass sämtliche Aspekte der Installation die Spezifikationen des Herstellers erfüllen. Funktionsprüfung bezeichnet eine Prüfung nach der Installation, durch die belegt wird, dass sämtliche Bestandteile des gelieferten Gerätes innerhalb bestimmter, zwischen uns und dem Kunden vereinbarter Grenzwerte und Toleranzen in beständiger Weise funktionieren.
- 9.2. Der Kunde unterzeichnet ein Protokoll (Servicebericht oder Abnahmeprotokoll), mit dem er die Durchführung der Installationsprüfung und der Funktionsprüfung bestätigt. Dieses Protokoll gilt als Erfüllungsannahme des Kunden („Annahme“).
- 9.3. In jedem Fall liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden, eine Leistungsprüfung durchzuführen, die dazu dient, im Rahmen geeigneter Test- und/oder Kalibrierungsverfahren sicherzustellen, dass das Endergebnis bestimmter Prozesse oder Proben alle Anforderungen zur Freigabe des Gerätes im Hinblick auf fehlerfreie Funktionsweise, Messung und Sicherheit erfüllt. Wir bieten bietet bei einer solchen Leistungsprüfung lediglich eine Mithilfe gemäß den zwischen den Vertragspartnern getrennt zu vereinbarenden Bedingungen an. Soweit nicht in einer solchen

Vereinbarung anderweitig festgelegt, übernehmen wir keinerlei Haftung für die Leistungsparameter, die im Rahmen einer solchen Leistungsprüfung getestet werden.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte mängelfrei sind und den jeweils zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 10.2. Wir haften nicht für Mängel, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere nicht für Mängel, die auf folgende Verhaltensweisen des Kunden zurückzuführen sind: unzulässige oder nicht sachgemäße Nutzung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Veränderung der Produkte, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhafte Installation, Verwendung ungeeigneten Zubehörs bzw. ungeeigneter Ersatzteile (inklusive Software, Geräte oder Reagenzien) und unsachgemäß ausgeführte Reparaturen. Wir haften nicht für gewöhnliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen. Des Weiteren haften wir nicht, wenn die Produkte oder Teile der Produkte zusammen mit Instrumenten oder Software benutzt werden, die nicht von uns geliefert wurden. Wir übernehmen keine Garantie dafür, dass die Nutzung der Software ohne Unterbrechungen oder Störungen möglich ist.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit dem Erhalt der Produkte durch den Kunden. Werden eine Installationsprüfung oder eine Funktionsprüfung von uns durchgeführt beziehungsweise unterstützt, beträgt die Frist ebenfalls zwölf (12) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme (gemäß Definition in Artikel 9). Für Ansprüche aus anderen Gründen als Mängel der Produkte und hinsichtlich der Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für Produkte, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden, übernehmen wir keine Gewährleistung, sobald die unter 10.4 genannte Frist verstrichen ist. Für gebrauchte oder überprüfte Produkte, kann die Gewährleistung durch eine schriftliche Vereinbarung (Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung) reduziert oder ausgeschlossen werden.
- 10.4. Der Kunde hat die Produkte unmittelbar nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen und uns von offenkundigen Mängeln innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Produktes in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen. Verborgene Mängel müssen uns unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden. Versäumt der Kunde es, uns über offenkundige oder festgestellte verborgene Mängel zu unterrichten, sind Gewährleistungsansprüche bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen.
- 10.5. Wir können entweder einen bestehenden Mangel beseitigen oder das mangelhafte Produkt ersetzen. Für den Fall, dass eine solche Mängelbeseitigung fehlschlägt oder dass die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft ist oder dass die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen, vom Kunden gewährten Zeitspanne erfolgt oder dass die Nacherfüllung dem Kunden nicht zumutbar ist oder dass wir die Nacherfüllung gemäß §439 (3) BGB verweigern, hat der Kunde das Recht, wahlweise eine entsprechende Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte zurückzugeben und Schadensersatzansprüche gemäß nachfolgendem Artikel 11 geltend zu machen bzw. die Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Im Falle von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Produkts für den vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen, steht dem Kunden kein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu.
- 10.6. Beschränkte Nacherfüllungspflichten für nicht von uns gewartete Produkte:
Wenn wir weder eine Installationsprüfung durchgeführt noch den Kunden bei einer Funktionsprüfung unterstützt haben und wenn die Produkte nicht von uns oder mit uns verbundenen Unternehmen gewartet werden, beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch des Kunden auf kostenfreie Lieferung der Ersatzteile, die zur Reparatur der mangelhaften Produkte notwendig sind.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 10.2 wird die gesetzliche Haftung von LH Instruments auf Schadenersatz wie folgt beschränkt:
- (I) für Schäden, die durch die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hervorgerufen werden, haften wir nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbaren Schaden;
- (II) für Schäden, die aus der leicht fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten entstehen, haften wir nicht.
- 11.2. Die oben dargelegte Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere auf Fälle der Produkthaftung), in Fällen der Haftung aufgrund einer von uns ausdrücklich übernommenen Garantie, sowie in Fällen von schuldhaft verursachten Körperschäden.
- 11.3. Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden abzuwenden und die Höhe des Schadens zu minimieren.

12. VORGESEHENE NUTZUNG UND HAFTUNG DES KUNDEN

- 12.1. Soweit anwendbare medizinprodukterechtliche Bestimmungen oder ähnliche Rechtsvorschriften, denen die Verwendung der Produkte unterliegen, dies erfordern, dürfen die Produkte ausschließlich gemäß der Zwecke, Spezifikationen und Anwendungsgebiete betrieben bzw. angewendet werden, wie sie im Angebot und/oder der von uns herausgegebenen Produktbeschreibung festgelegt sind („Zweckbestimmung“); die Produkte dürfen entgegen der Zweckbestimmung weder verändert noch mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden. Die Zweckbestimmung umfasst auch die Festlegung als Einmalprodukte, als ausschließlich zu Forschungszwecken bestimmte Produkte und als allgemeiner Laborbedarf. Wir übernehmen gegenüber dem Kunden keine Haftung und gewährleistet keine gesetzliche oder regulatorische Konformität bezüglich Produkte, die entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden.
- 12.2. In Fällen, in denen der Kunde die Produkte entgegen ihrer Zweckbestimmung betreibt bzw. anwendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert, ist er verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter; einschließlich behördlicher Aufforderungen freizustellen, soweit solche Ansprüche die Folge davon sind, dass der Kunde die Produkte vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet, verändert oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert hat, jedoch nur sofern und soweit wir nicht selbst gegenüber Dritten einzustehen haben. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde Produkte, die entgegen ihrer Zweckbestimmung modifiziert oder kombiniert worden sind, an Dritte weiterverkauft hat.
13. EINHALTUNG REGULATORISCHER VORSCHRIFTEN DURCH DEN KUNDEN UND ANZEIGE VON ZWISCHENFÄLLEN, SCHADLOSHALTUNG VON LH INSTRUMENTS DURCH DEN KUNDEN
- 13.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte ausschließlich entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften und regulatorischen Bestimmungen sowie entsprechend den Vorgaben unserer Bedienungsanleitungen, welche den Produkten beigegeben sind, zu betreiben bzw. anzuwenden, zu warten und instand zu halten. Insbesondere muss der Kunde gemäß der anwendbaren Rechtsvorschriften den zuständigen Behörden alle Vorkommnisse, Beinahe-Vorkommnisse und Rückrufe anzeigen und uns unmittelbar hiernach eine Kopie der Anzeige übermitteln. Unbeschadet der durch Rechtsvorschriften auferlegten Anzeigepflichten des Kunden muss der Kunde uns in jedem Fall schriftlich über jedes wie folgt definierte Vorkommnis, von dem er Kenntnis erlangt, informieren: Funktionsstörungen, Ausfall oder Änderung der Merkmale oder der Leistung oder Unsachgemäßheit der Kennzeichnung oder der Bedienungsanleitung eines Produkts, welche unmittelbar oder mittelbar zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten, eines Anwenders oder einer anderen Person geführt haben, geführt haben könnten oder führen könnten; Anzeigen solcher Vorkommnisse an uns müssen unverzüglich nach Kenntniserlangung des Kunden, spätestens jedoch 3 (drei) Werktagen im Anschluss daran, erfolgen.
- 13.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Wartung der Produkte ausschließlich durch qualifizierte Fachkräfte erfolgt. Auf Anfrage von uns muss der Kunde uns alle entsprechenden Wartungsdokumente zur Verfügung stellen.
- 13.3. Soweit der Kunde bei Betrieb bzw. Anwendung der Produkte gesetzliche Vorschriften oder regulatorische Bestimmungen verletzt, ist er verpflichtet, uns von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Kosten infolge von einer vorgenannten Pflichtverletzung freizustellen, wenn und soweit er diese Pflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.
14. GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT
- 14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesen vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien resultierenden oder sonstigen damit in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Hildesheim.
- 14.2. Mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das ausgeschlossen ist, gilt deutsches Recht.
15. VERSCHIEDENES
- 15.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eine andere zwischen den Vertragsparteien geschlossene vertragliche Vereinbarung mit Bezug auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt, und die Vertragsparteien haben angemessene Bemühungen zu unternehmen, um zu einer Einigung zu gelangen, welche den Ersatz der rechtsunwirksamen Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zum Ergebnis hat, die dem Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung und der Absicht der Vertragsparteien bezüglich der entsprechenden Bestimmung so nahe wie möglich kommt.